

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

28. Jahrgang

Nr. 19

Templin, den 11.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung über die  
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin

1 - 2

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden  
eines Ortsbeiratsmitgliedes

3

## 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 02.11.2016 wird die Hauptsatzung der Stadt Templin vom 05.01.2015 und der geänderten Fassung vom 28.10.2015 wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt. Der Hauptausschuss ist über die Anträge zu informieren.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gem. Abs. 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren und Behinderten gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

3. § 8 Jugendbeirat - § 19 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf – wird ersatzlos gestrichen. Im Absatz 2 wird das Wort max. gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und sachkundigen Einwohner**

(1) Jeder Stadtverordnete, Ortsvorsteher und sachkundiger Einwohner hat dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach der Annahme der Wahl an den Ortsvorsteher zu erfolgen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin nur mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers oder des Mitgliedes des Ortsbeirates veröffentlicht.

(4) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

5. § 12 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Der Abs. 6 wird Abs. 5.

6. § 15 Beigeordnete/r wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Templin kann einen Beigeordneten wählen. Der Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Geschäftsbereiche des Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt. Ist kein Beigeordneter gewählt, benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Templin tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 09.11.2016

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
der Stadt Templin

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ortsbeiratsmitgliedes des OT Ahrensdorf**

Die Wahlleiterin der Stadt Templin gibt bekannt, dass Frau Sabine Drabsch mit Wirkung vom 19.10.2016 aus dem Ortsbeirat des OT Ahrensdorf ausscheidet.

Frau Drabsch trat zur Ortsbeiratswahl am 28. Juni 2015 als Einzelkandidatin an. Nachfolgekandidaten gibt es nicht und daher bleibt dieser Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt (§ 80 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV).

Der Ortsbeirat des OT Ahrensdorf ist entsprechend § 84 i. V. m. § 54 Abs. 1 BbgKWahlG aufzulösen, da mehr als die Hälfte der 3 Sitze unbesetzt sind.

Templin, den 07.11.2016

gez. Ute Stahlberg  
Wahlleiterin

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.